



◆
Benz.
821

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



821

Grundsteuer = Gesetz

für die

westlichen Provinzen

vom 21. Januar 1839,

nebst den

bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

M ü n s t e r,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1839.

Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen.
Vom 21. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes
Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die im Jahre 1820 von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

§. 1. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und Unserer Ordre vom 7. April 1828 für die beiden westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme kann, so lange der Reinertrag der Grundstücke dieser beiden Provinzen im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb nach §. 4. des vorgedachten Gesetzes eine Steuerermäßigung eintreten muß, und, so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke (§§. 8. bis 10.) besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen. I.
Steuersumme.

Alle anderen Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§. 2. Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

- a) die Kosten der Elementarsteuererhebung,
- b) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen,

- c) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten,
- d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§. 3. Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§. 2. zu a.) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, baldthunlichst überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

§. 4. Für die im §. 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden unter Vorbehalt künftig zulässiger Ermäßigung, 1½ Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittelfst des Mehrbetrages von ½ Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigen Falls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen 1½ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken. Der auf diese Weise zum Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrauchten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen seyn werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenen Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen seyn werden.

§. 5. Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial-, Kreis- und Gemeinewerken, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Beischläge oder die Befreiung von denselben folgt nicht notwendig denselben Regeln, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Staatsgrundsteuer feststellt.

§. 6. Die von den westlichen Provinzen nach §§. 1. bis 4. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§. 16.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

§. 7. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§. 8. Von der Besteuerung nach §§. 1. bis 4. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

- 1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Cerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Spaziergänge, Luft- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Ufer-Befestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen.
- 2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeinshäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnis-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§. 9. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden.

II.

Steuerpflichtige und unbesteuerte Gegenseitige.

§. 10. Außerdem bleiben unbesteuert:

- 1) der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staates befindlich ist oder dahin übergethet;
- 2) die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§. 8.) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letztern künftig zugelegt werden;
- 3) die Domanalgrundstücke der Standesherrn, insoweit dieselben nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besondern Verträgen verzichtet worden ist.

§. 11. Sobald die in §§. 8. bis 10. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12. Bei denjenigen Grundstücken, denen nach §§. 8. bis 10. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertragsunfähigkeit auf.

§. 13. Das Grundsteuerkataster weist in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer ic. (§. 14.), den Flächen-Inhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach.

§. 14. Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nutzbaren Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Stiftung oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zustehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

- 1) Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§. 42.), sind auf den Namen der Gemeinde, in

III.
Aufstellung des
Katasters und
Ermittelung der
Katastral-
Erträge od. Steuer-
Verhältnißab-
len.

deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;

- 2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen, die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusätze und Miterben, im letztern Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusätze und Miteigenthümer, eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusätze und Miteigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Miteigenthümer den auswärtig wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besondern Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupteigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung der Prätendenten aufgeführt.

- 3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer, eingetragen.

§. 15. Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke liegt eine Parzellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

§. 16. Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung der Frage, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden.

§. 17. Um diesen Katastralertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:

a. bei Ländereien wird:

- 1) innerhalb eines jeden Klassifikationsdistrikts (einer Gemeinesfeldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinesfeldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Naturalertrag eines Morgens mittlerer Güte bei landesüblicher Bewirthschaftsart aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt, und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;
- 2) von diesem Geldertrage lediglich der unter der Voraussetzung der angenommenen Getreidedurchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnächst
- 3) für jedes einzelne Grundstück (jede Parzelle) nach dem auf dem vorstehenden Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tariffatz pro Morgen) der steuerbare Reinertrag berechnet;

b. bei Gebäuden wird:

- 1) die Grundfläche derselben nach dem Tariffatze des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt, und
- 2) bei Wohnhäusern und allen übrigen durch §. 21. nicht ausgenommenen Gebäuden, außerdem noch nach den, innerhalb der letzten 10 Jahren bekannt gewordenen Miethsätzen der mittlere jährliche Miethswerth ausgemittelt, von diesem aber
 - aa. für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, ingleichen
 - bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastral-Ertrag der Grundfläche abgesetzt.

§. 18. Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

- a) die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden, wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tariffatze des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt.

§. 19.

- b) Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeinde, und

c) Häiden, Moore, Sümpfe, Moräste, und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§. 20. Der Katastralertrag

d) des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, so dann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhaufen und Pfützen, sowie der Eingebungen aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und

e) der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und anderen Werken, zu Weichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben u. c., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeinde

berechnet.

§. 21. Gebäude, die zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§. 17. zu h. 1.). Werden solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§. 17. zu h. 2.) zu veranschlagen.

§. 22. Eben so werden

1) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder überhaupt zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Gebäude, sowie

2) Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschaftshäuser, Kauf- und Kramläden; Gewölbe, Komtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen, Speicher, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, ferner Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden,

gleich den Wohnungen selbst, nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§. 17. zu h. 2.).

§. 23. Der Katastralertrag der Wohnhäuser und der im §. 22. bezeichneten Gebäude darf nicht geringer ange-
setzt werden, als:

- a) doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschos vorhanden;
- b) dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk, und
- c) viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Bei den im §. 22. zu 1. benannten Gebäuden soll aber auch andererseits der Katastralertrag, je nachdem ein, zwei oder drei und mehr Stockwerke vorhanden sind, niemals beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des Katastralertrages der Grundfläche übersteigen.

Der im Dache oder, bei flachen Dächern, zunächst unter dem Dache befindliche Raum, wird in beiden Beziehungen, wie auch seine Einrichtung beschaffen seyn mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

§. 24. Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet und der Katastralertrag wird nach §§. 16. bis 23. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§. 25. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6. bis 24.) sollen, insoweit sie bei dem seit dem Jahre 1818 aufgenommenen Rheinisch-Westphälischen Kataster nicht bereits zu Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Katasterarbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden, bleibt deren Berichtigung vorbehalten.

Werden solche Reklamationen wegen materieller Irrthümer als begründet anerkannt, so fallen deren Kosten nicht dem Reklamanten, sondern dem zu der Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds (§. 2. zu c.) zur Last.

IV.

Periodische Revisionen des Katasters, Unveränderlichkeit der Katastral-Verträge in der Zwischenzeit. Ausnahmen von dieser Regel.

§. 26. In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastralabschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 27. Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastralertrag der besteuersfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach §§. 8. bis 10. zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im §. 25. gedachten Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

- a) besteuersfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ic. neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, totale Versandung ic. untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß
- b) Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand ic. eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21.), in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§. 17. und 22.) oder aus der letztern Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich also durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§. 28. Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebauete steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden und demnächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen, nach dem bisherigen Katastralertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des §. 17. zu b.

§. 29. Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. s. w., oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w., eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastralerträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen eine anderweite Ermittlung des Katastralertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittlung bei der Grundsteuerveran-

lagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. — Dergleichen Ermittlungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt werden, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angepflanzt und von dieser Veränderung den Bezirkssteuer-Kontroleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittlung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kulturverbesserungen dagegen, nämlich:

- a) bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien;
- b) bei Austrocknung von Sümpfen;
- c) bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Dödländereien angelegt, sowie endlich
- d) bei Gärten, Aekern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt worden, erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kulturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirkssteuer-Kontroleur direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber bei der Revision der Katastralerträge eine von dem Bezirkssteuer-Kontroleur unentgeltlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem Falle zu a. 30 Jahre
 » » » » b. 25 »
 » » » » c. 20 »
 » » » » d. 10 »

noch nicht verfloßen sind, so muß der frühere Katastralertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastralerträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§. 30. Alle übrigen Ertragsserhöhungen (mit Ausnahme der in dem §. 29. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastralerträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

§. 31. Sämmtliche Katasterverhandlungen, die Originalakten und Bücher, werden bei den Regierungen aufbewahrt.

V.
Erhaltung des
Katasters.

Die Gemeinen erhalten Kopien der Flur- und Gemeindefarten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinde, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der nähern Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Copieen der Katasterdocumente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, so daß jeder Steuerpflichtige die Einsicht der seinen Grundbesitz betreffenden Stellen der Bücher und Karten durch die Vermittelung der mit deren Aufbewahrung beauftragten Beamten unentgeltlich verlangen kann. — Auszüge und Abschriften aus den Büchern dürfen nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Kopieen der Karten nur in den Kataster-Bureaus oder durch die von der Regierung dazu besonders bestellten Personen angefertigt werden.

§. 32. Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vor kommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

- 1) daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen (§§. 8. bis 10.);
- 2) daß besteuersfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Mieth-Werth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren (§. 27.);
- 3) daß die Grenzen der Gemeineseldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;

4) daß die Grundstücke ihre Eigenthümer ic. (§. 14.) wechseln.

§. 33. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grund-Steuer verbundenen Personen (§. 40.) sind verpflichtet, die vorsehend unter 1., 2. und 4. gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde, anzuzeigen und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen muß insbesondere der Titel, kraft dessen diese eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt oder deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungsbeamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

§. 34. Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen, so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer ic. (§. 14.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besitz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letztern so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist. — Diese Berichtigung wird indeß von der Anzeige des Eigenthümers nicht unbedingt abhängig gemacht. Der Fortschreibungsbeamte muß vielmehr, wenn er auf andere Weise von der Veränderung Kenntniß erhalten hat, die Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung mit der Verwarnung vorladen, daß er bei ihrem Ausbleiben, die in der Vorladung genau zu bezeichnende Fortschreibung vornehmen werde. — Wenn die Interessenten weder in diesem Termine erscheinen, noch vorher eine Erklärung abgeben und die Vorladung gehörig bescheinigt ist, so wird dann die Fortschreibung nach Maafgabe der gemachten Andeutung von Amtswegen bewirkt.

§. 35. Auf den Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Katastererträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

VI.
Steuer-Veran-
lagung.

§. 36. Der Gesamt-Katastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Prozentsatz und der danach von jedem Regierungsbezirk aufzubringende Grund-

Steuerbetrag sollen von dem Finanzministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 37. Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzialbeischläge und die Hebegebühren zugelegt, und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grundeigenthum die Steuerbeträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuerheberollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuergemeine nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge ist in jedem Regierungs-Bezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 38. Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche so gleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen durch den Steuerdiener oder durch Vermittelung des Verwaltungs-Beamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuerempfängern zugefertigt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 39. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahresbetrages fällig.

VII.
Erhebung der
Steuer.

§. 40. Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Pachtnehmer verbunden. Bei Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen, wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steueranteils sich auseinander zu setzen; der betreffende Fortschreibungsbeamte ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastralabschätzung darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Vertheilungsplan anzufertigen, nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird. — Wenn die Anfertigung eines solchen Vertheilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grundsteuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von dem in der Mutterrolle verzeichneten Miteigenthümer (§. 14.) im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht von einem jeden der übrigen den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermiethten Grundstück ist außer dem Eigen-

thümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt.

§. 41. Inwiefern der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Rein-Ertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 42. Ein Grundeigenthümer (§. 14.) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §. 14. und 40. der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§. 43. Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementarerhebung sämtlicher direkten Steuern und das dabei anzuwendende Executionsverfahren, sowie die bei Reklamationen gegen die Steuerveranlagung zu beobachtenden und die bei der Verjährung der Steuerforderungen in Betracht kommenden Fristen sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

VIII.
Deckungs-
fonds.

§. 44. Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im §. 2. zu h. gedachten Beisprüche gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuerbeträge eingezogen, welche etwa von irrtümlich in den Heberollen übergegangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt worden.

§. 45. Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

- 1) die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;
- 2) die Steuer von den, bei der Steuerveranlagung steuerungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
- 3) die unbeitraglichen Steuerquoten.

§. 46. Wenn nach Befreiung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

- 1) zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1. Januar bis zum letzten Dezember) unbenutzt geblieben sind;
- 2) zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind u., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung u., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen (§. 45. zu 2.), doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
- 3) zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei andern in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, des Wirthschaftsviehes oder des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
- 4) zu den bei der Ermittlung des Schadens in Nachlassfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten;
- 5) zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung der Zwangsmaaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besondern Vergütungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen.

§. 47. Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Nachlass- oder Unterstützungs-Beträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgabereften in Anspruch genommen werden.

§. 48. Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem wird den Provinzial-Landtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt.

Ueber das bei der Nachsuehung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ergeht unter heutigem Tage eine besondere Anweisung.

§. 49. In soweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze, und die in Folge derselben von den Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, werden sie außer Kraft gesetzt.

§. 50. Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Pottum. v. Kamptz.
Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther.
v. Rauch.

Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren. Vom 21. Januar 1839.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche in §§. 44. bis 48. des unter heutigem Tage für die westlichen Provinzen erlassenen Grundsteuer-Gesetzes über die Verwendung des Deckungsfonds enthalten sind, wird nachstehende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1. Wenn steuerfreie Grundstücke in den Heberollen aus Versehen mit Steuer belegt sind, so müssen die beteiligten Grundeigenthümer das Gesuch wegen Abschreibung dieser Steuerquoten und der Erstattung der bereits gezahlten Beträge binnen der gesetzlichen Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die irrthümlich besteuerten Grundstücke nach ihrer Flur- und Parzellennummer, ihrer Kulturart, ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage, so wie in der Mutterrolle, bezeichnen und ihren Steuer-Auszug oder eine Abschrift desselben beifügen.

I.
Von den Steuer-
Bergütungen
und Nachlässen,
welche wegen ei-
nes Irrthums in
den Heberollen,
wegen des gänz-
lichen oder theil-
weisen Unterzahn-
es d. steuerpflich-
tigen Grund-
stücks, wegen des
Aufhörens der
Steuerpflichtig-
keit und wegen
der Unbebring-
lichkeit d. Steuer
bewilligt werden
müssen.

Von dem Verwaltungsbeamten werden die eingehenden Gesuche mit der Mutterrolle verglichen, und mittelst gutachtlicher Randbemerkung binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur übersendet, welcher dieselben nach vorheriger Untersuchung und Bescheinigung des Sachverhältnisses, mit dem entsprechenden Antrage binnen vier Wochen der Regierung überreicht.

Die Verwaltungsbeamten, Steuer-Empfänger und Steuer-Kontroleure müssen, wenn sie Irrthümer in den Heberollen bemerken, deren Berichtigung, auch ohne den Antrag der Beteiligten, von Amtswegen veranlassen.

§. 2. Wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Gebäude abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die Steuerpflichtigen das Gesuch wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der dem Ereignisse nachfolgenden 14 Tage bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die Flur- und Parzellennummer, die Kulturart, den Flächeninhalt und den Katastral-Ertrag des betroffenen Grundstücks in Uebereinstim-

mung mit der Mutterrolle angeben, und, insoweit sie Erstattung bereits bezahlter Steuerbeträge verlangen, die Bescheinigung darüber beifügen. Der Verwaltungsbeamte bescheinigt auf dem Gesuche die Richtigkeit der Angaben oder berichtigt dieselben der Wahrheit gemäß, und sendet ersteres binnen acht Tagen an den Steuer-Kontroleur, welcher den Thatbestand feststellt und wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder der theilweisen Erstattung der Jahressteuer binnen vier Wochen bei der Regierung die entsprechenden Anträge formirt, wegen der Berichtigung der Katasterbücher aber nach der ihm Behufs der Fortschreibung des Güterwechsels erteilten Anweisung verfährt.

§ 3. Wenn Grundstücke, die zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtig waren, später in die Klasse der steuerfreien übergehen, so wird der Erlaß oder beziehungsweise die Erstattung der Steuer von dem Zeitpunkte des Ueberganges an von Amtswegen verfügt.

§ 4. Ueber die Steuerresse, welche ungeachtet der rechtzeitigen Anwendung der durch die Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Zwangsmaafregeln unbebringlich geblieben, oder wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit, ohne daß es der Anwendung von Zwangsmaafregeln bedarf, als unbebringlich zu betrachten sind, hat der Steuer-Empfänger am 1. Dezember für jede zu seinem Empfangsbezirke gehörige Steuergemeine dem Verwaltungsbeamten eine nach dem anliegenden Schema angefertigte Nachweisung, in welcher die rückständigen Beträge einzeln angegeben sind, mit den Beweisen oder der Bescheinigung der Unbebringlichkeit vorzulegen.

§ 5. Der Verwaltungsbeamte muß die Nachweisung in formeller und materieller Beziehung prüfen und mit den Büchern des Steuer-Empfängers vergleichen, nöthigenfalls auch die Steuerpflichtigen vernehmen und die etwa nicht vollständig erfüllten Förmlichkeiten oder fehlenden Beweisstücke nachbringen lassen, demnächst die erfolgte Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaafregeln oder die Zahlungsunfähigkeit der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen ausdrücklich bescheinigen oder seine desfallsigen Bemerkungen, insbesondere auch dann, wenn das betreffende Grundstück etwa schon auf einen andern zahlungsfähigen Eigenthümer übergegangen sein sollte, beifügen, und die vollständigen Verhandlungen mit seinen Anträgen bis zum 10. Dezember dem Landrathe einsenden. Dieser hat ebenfalls seine Bemerkungen beizufügen und die Nachweisung bis zum 20. Dezember der Regierung einzureichen.

II. Steuer-Nachweise, welche für unbenutzt geblieben
 § 6. Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zu Ende des Jahres gänzlich unbenutzt gewesen ist, Steuer-

vergütigung anspricht, muß das Gesuch, worin die Flur- und Parzellen-Nummer und der nach dem Miethwerthe berechnete Katastral-Ertrag des betreffenden Gebäudes in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle anzugeben ist, mit dem Steueranszuge oder einer Abschrift desselben, und der Bescheinigung über die bezahlte Steuer bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt werden.

Dieser muß das Gesuch, Falls dasselbe begründet ist, mit der ausdrücklichen Bescheinigung versehen, daß der Katastral-Ertrag des darin bezeichneten Gebäudes richtig angegeben und letzteres innerhalb des angegebenen Zeitraums weder von dem Eigenthümer selbst bewohnt, noch auf irgend eine Weise ganz oder theilweise durch ihn oder durch Andere benutzt worden ist. Mit dieser Bescheinigung übergibt er das Gesuch vor dem 1. März dem Steuer-Kontrolleur, der die Jahressteuer des Gebäudes nach dem angegebenen Katastral-Ertrage (also ausschließlich der Steuer von der Grundfläche) berechnet und beschreibt, und das Gesuch mit seinem Gutachten vor dem 1. April dem Landrathe einleudet. Letzterer hat ebenfalls sein Gutachten beizufügen und die Verhandlungen vor dem 1. Mai der Regierung einzureichen.

§. 7. Wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, oder für die Dauer ertragunfähig zu machen, und ohne also ein Nachlassgesuch nach §. 2. zu begründen, doch dessen Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, kann nur dann ein Erlaß gewährt werden, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des Brutto-Miethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Brutto-Ertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestellungs- oder Benutzungswiese des laufenden Jahres, im mittleren Durchschnitte erfahrungsmäßig erwartet werden konnte. Beträgt der erlittene Verlust $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder mehr als $\frac{2}{3}$ dieses Brutto-Miethwerthes oder Brutto-Ertrages, so wird, insoweit der Deckungs-Fonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen.

§. 8. Erstreckt sich indeß der durch eine Missernte oder durch andere Ereignisse entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachlässe von den Mitteln des Deckungs-Fonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden.

§. 9. Kommen die Ausfälle, durch welche ein Nachlassgesuch veranlaßt ist, in gewissen Landestheilen oder Feldmarken oder in einzelnen Theilen der letztern so häufig

keine Gebäude, oder wegen eines durch Unglücksfälle entstandenen gänzlichen oder theilweisen Verlustes des Ertrages bewilligt werden können, insoweit der Deckungs-Fonds die Mittel dazu gewährt.

vor, daß deshalb der Katastral-Ertrag der beschädigten Grundstücke niedriger festgestellt worden ist, als sonst nach Verhältnis anderer Grundstücke geschehen wäre, so muß nach den Umständen der Steuernachlaß entweder ganz ver- sagt, oder verhältnißmäßig auf einen geringern, als den nach §. 7. zu erlassenden Theil der Jahressteuer beschränkt werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn den beschädigten Grund- stücken in dem nämlichen Jahre durch anderweite Benu- zung noch ein Ertrag abgewonnen werden kann, der den entstandenen Verlust völlig oder zum Theil ersetzt.

§. 10. In keinem Falle darf der Betrag des einem Grundeigenthümer zu bewilligenden Steuernachlasses den seiner Jahressteuer übersteigen. Unter gewissen Umständen ist jedoch im nächsten Jahre eine Erneuerung des Nach- laßgesuches zulässig, namentlich

- a) wenn der Erlaß der einjährigen Steuer nicht genügt, um den Beschädigten im steuerzahlungsfähigen Zu- stande zu erhalten, und doch aus Mangel an Fonds eine angemessene Unterstützung nicht gewährt werden konnte (§§. 17. und 25.);
- b) wenn eine kultivirte Grundfläche durch unverschuldete Ereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig geworden ist, aber doch über die Hälfte ihres steuerbaren Rein- ertrages für die Dauer verloren hat. In diesem letztern Falle kann das Gesuch wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der auf der beschädigten Grund- fläche haftenden Steuer jährlich so lange erneuert werden, bis die Berichtigung des steuerbaren Rein- Ertrages in den Kataster-Büchern erfolgt ist.

§. 11. Die Prüfung der Nachlaßgesuche erfolgt durch eine Abschätzungs-Kommission, welche für jeden, Steuer- erlaß nachsuchenden Grundeigenthümer nach den in §§. 7. 8. und 9. erteilten Vorschriften durch örtliche Besichtigung festzustellen hat, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist, und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

Auf den Grund der örtlichen Untersuchung, von wel- cher die beschädigten Grundeigenthümer vorher in Kennt- niß zu setzen sind, und nach Einsicht der Kataster-Karten und Bücher, ingleichen der Heberolle, wird von der Kom- mission eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema angefertigt, und über das ganze Abschätzungsgeschäft eine Verhandlung aufgenommen.

§. 12. Bei der Bildung der Abschätzungs-Kommis- sion (§. 11.) ist zu unterscheiden:

- a) ob ein Nachlaßgesuch lediglich die von Gebäuden nach dem Miethwerthe zu entrichtende Steuer, oder

B.

b) ob es zugleich oder ausschließlich die von Ländereien zu entrichtende Steuer betrifft, und ob in diesem Falle die Steuer der Ländereien, deren gänzlicher oder theilweiser Erlaß beantragt wird,

- 1) die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, oder
- 2) mehr als fünf Thaler, jedoch nicht über 100 Thaler, oder endlich
- 3) mehr als 100 Thaler beträgt.

In den Fällen zu a. und zu 1. sub b. besteht die Abschätzungs-Kommission aus dem Steuer-Kontroleur und dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter. Bei allen übrigen Abschätzungen sind besondere Abschätzungs-Kommissarien zuzuziehen. Damit dies geschehen könne, werden in jeder Bürgermeisterei von sechs zu sechs Jahren aus der Zahl der der Landwirthschaft kundigen Grundeigenthümer zwei solche Kommissarien von den Kreisständen erwählt und von der Regierung bestätigt. In den Fällen zu 2. sub b. besteht die Kommission aus dem Steuer-Kontroleur, dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und zwei Sachverständigen, welche der Erstere unter den bei dem Verluste nicht beteiligten Abschätzungs-Kommissarien auszuwählen hat, in den Fällen zu 3. sub b. aus dem Landrath oder dessen Stellvertreter, dem Steuer-Kontroleur und zwei Sachverständigen, welche der Landrath aus der Zahl der nicht beteiligten Abschätzungs-Kommissarien zuzieht.

Den Regierungen bleibt überlassen, die Steuer-Kontroleure in einzelnen Fällen von der Theilnahme an den Abschätzungs-Kommissionen zu entbinden, und durch andere Beamten oder besonders zu beauftragende Kommissarien vertreten zu lassen.

§. 13. Wer einen Steuernachlaß wegen der im §. 7. gedachten Unglücksfälle in Anspruch nimmt, muß sein Gesuch bei Verlust seiner Ansprüche binnen acht Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten anbringen, darin die Art des erlittenen Schadens genau angeben, und die beschädigten Grundstücke mit der Mutterrolle übereinstimmend bezeichnen.

Der Verwaltungsbeamte bescheinigt den Thatbestand und übersendet das Gesuch binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur.

Hat der Unglücksfall eine ganze Gemeinde oder einen bedeutenden Theil derselben betroffen, so ist der Verwaltungsbeamte verpflichtet, das Nachlaßgesuch von Amtswegen im Namen der beschädigten Einwohner einzureichen.

§. 14. Sobald der Steuer-Kontroleur ein Nachlaßgesuch empfängt, hat derselbe in den im §. 11. zu a. und

zu 1. und 2. sub b. bezeichneten Fällen möglichst bald und jeden Falls binnen acht Tagen sich an Ort und Stelle zu begeben, und entweder mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten und der von ihm zu wählenden Abschätzungs-Kommissarien, oder beziehungsweise lediglich mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten, in beiden Fällen aber unter Benachrichtigung der Beschädigten die Abschätzung des Schadens sogleich vorzunehmen, oder den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe auszuführen ist, um über den Umfang der Beschädigung oder des durch anderweite Benutzung der Grundstücke etwa zu erlangenden Ertrages mit größerer Sicherheit urtheilen zu können.

Binnen drei Tagen nach erfolgter Abschätzung muß die darüber aufzunehmende Verhandlung nebst der vollzogenen Nachweisung dem Landrath übersendet werden, der dieselbe binnen acht Tagen mittelst gutachtlicher Randbemerkung der Regierung überreicht.

§. 15. In dem im §. 12. zu 3. sub b. bezeichneten Falle hat der Steuer-Kontrolleur die eingehenden Nachlassgesuche sofort dem Landrath zu übersenden, und zugleich einen oder einige Tage für das Abschätzungsgeschäft in Vorschlag zu bringen. Der Landrath bestimmt den Tag der Abschätzung und nimmt dieselbe gemeinschaftlich mit dem Steuer-Kontrolleur und den von ihm zuzuziehenden Abschätzungs-Kommissarien vor, nachdem er den Verwaltungsbeamten und durch diesen die Beschädigten vorher davon in Kenntniß gesetzt hat. Die Abschätzungs-Verhandlung nebst der von der Kommission vollzogenen Nachweisung wird von dem Landrathe mittelst gutachtlichen Berichts binnen acht Tagen der Regierung überreicht.

§. 16. Der Verwaltungsbeamte, welcher die ihm nach §. 13. obliegende rechtzeitige Eingabe der Nachlassgesuche verläumt, ist für die hieraus den Betheiligten etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich.

Dasselbe gilt von den Landrätthen und Steuer-Kontrolleuren, welche die vorgeschriebenen Ermittlungen und rechtzeitige Einsendung ihrer Anträge dergestalt verläumen oder verzögern, daß dadurch die Erreichung des Zwecks unmöglich wird.

§. 17. Wenn ein Grundeigentümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlassgesuch begründen, oder durch andere Unglücksfälle, z. B. den Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirtschaftsvorräthe, oder des Wirtschaftsviehes und sonstigen Inventariums, bei Gelegenheit eines Brandes, einer Ueberschwemmung, Viehseuche u. s. w. in eine solche Lage gerathen ist, daß er ohne fremde Beihülfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag, so kann von ihm sowohl in den Fällen, wo ein gänzlicher

III.
Baare Geldunterstützungen bei solchen Umständen, wo die betroffenen Grundeigentümer nur dadurch noch fernherhin im steuerzahlungsfähigen Stande erhalten werden können.

oder theilweiser Erlaß der Steuer gewährt wird, als in den Fällen, wo ein solcher Erlaß nicht zulässig ist, ein Gesuch wegen einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds dem Verwaltungsbeamten zur Befähigung vorgelegt oder von dem Letztern von Amtswegen für ihn ausgefertigt werden.

§. 18. Von dem Verwaltungsbeamten gelangen die Unterstützungs-gesuche an den Landrath, der die unstatthaf-ten sogleich zurückweist, die übrigen aber binnen acht Ta-gen dem Steuer-Kontroleur zur weitem Bearbeitung über-sendet.

Der Steuer-Kontroleur hat, sobald ihm ein Unter-stützungsgesuch zugeht, mit Huziehung des Verwaltungs-beamten die nöthigen Nachrichten einzuziehen und dem-nächst nach dem anliegenden Schema eine von dem Ver-waltungsbeamten mit zu unterschreibende Nachweisung auf-zustellen, welche den Betrag des erlittenen Schadens, die Vermögen-, Erwerbs- und sonst noch in Betracht kom-menden persönlichen oder Familien-Verhältnisse der Be-schädigten, imgleichen die beantragten oder bereits bewillig-ten Steuernachlässe und die aus Versicherungs-Anstalten oder andern Fonds zu gewärtigenden oder empfangenen Entschädigungen endlich die zur Erreichung des Zwecks dringend erforderlichen Unterstützungs-Anträge vollständig ergeben muß.

§. 19. Diese Nachweisung muß der Steuer-Kontro-leur, wenn ihm zugleich ein Steuernachlaß-Gesuch der Beschädigten vorliegt, gleichzeitig mit der im §. 11. vorge-schriebenen Nachweisung, sonst aber binnen drei Wochen, nachdem er das Unterstützungs-Gesuch empfangen, dem Landrathe übersenden, der dieselbe sorgfältig zu prüfen und unter Beifügung seines Gutachtens binnen 14 Tagen der Regierung einzureichen hat.

§. 20. Wer keine Grundsteuer zahlt, oder wer erlit-tene Unglücksfälle, ohne dadurch zahlungsunfähig zu wer-den, aus eigenen Mitteln übertragen kann, oder wer für den gehabten Verlust aus andern Fonds oder aus Versi-cherungs-Anstalten hinreichende Entschädigung erhält, oder endlich wer denselben durch Fahrlässigkeit sich selbst zuge-zogen hat, kann niemals eine Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds erhalten.

§. 21. Die Regierung hat alle eingehenden Nachlaß- und Unterstützungs-Gesuche zu prüfen und die mangelhaft oder unvollständig bearbeiteten sofort berichtigen oder ver-vollständigigen zu lassen. Gesuche, die sich bei der ersten Einreichung oder nach der Vervollständigung als unstatthaf-t ergeben, sind sogleich zurückzuweisen.

IV.
Allgemeine Vor-schriften über die Anweisung, Aus-zahlung und Ver-rechnung d. Nach-lässe und Unters-tützungen.

§. 22. Wird ein Nachlassgesuch dagegen als zulässig anerkannt, so ist in den in §§. 1. bis 5. gedachten Fällen der zu bewilligende Steuererlaß oder Erlaß sogleich auf den Deckungs-Fonds anzuweisen und, wo es nöthig ist, gleichzeitig die Berichtigung der Heberollen und Kataster-Bücher zu verfügen.

§. 23. Die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen können zwar weder Diäten noch Fuhrkosten in Anspruch nehmen, wenn aber in Nachlassfällen andere unvermeidliche Kosten entstehen, so werden solche sogleich nach Festsetzung der Liquidationen und vorzugsweise vor den in §§. 24. bis 26. bezeichneten Zahlungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn bei der Steuerbeitreibung durch die Anwendung der Zwangsmaafregeln baare Auslagen entstehen, die sich als uneinziehbar ergeben.

§. 24. Bei den in §§. 6. bis 16. begründeten Nachlassgesuchen kann die Anweisung nur dann sogleich erfolgen, wenn sich mit Sicherheit überlegen läßt, daß der Deckungs-Fonds hinreichende Mittel besitzt, um nicht nur die nothwendigen Zahlungen (§. 22. und 23.) die bis zum Jahreschlusse möglicherweise noch vorkommen dürften, bestreiten, sondern auch gleich dringende Nachlassgesuche derselben Art berücksichtigen zu können. Insofern dies nicht mit Bestimmtheit beurtheilt werden kann, wird die Verfügung einstweilen ausgesetzt und erst am Jahreschlusse entschieden, welche von den vorliegenden Nachlassgesuchen überhaupt und in wie weit dieselben nach dem im Deckungs-Fonds noch vorhandenen Bestande und nöthigenfalls mit Zuhülfenahme des nach §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom Deckungs-Fonds für die Erhaltung des Katasters abgezweigten Fonds berücksichtigt werden können.

§. 25. In Betreff der Unterstützungsgesuche nach §§. 17. bis 20. wird die Verfügung ebenfalls in der Regel ausgesetzt und erst am Jahreschlusse nach Anweisung aller, als begründet anerkannten Steuernachlässe eine Anweisung jener Gesuche für den ganzen Regierungsbezirk zusammengestellt. — Die Regierung vergleicht diese Anweisung mit dem verfügbaren Bestande des Deckungs-Fonds und prüft danach, ob und welche Unterstützungen gewährt werden können. — Dabei gilt als Regel, daß die Unterstützungen (§§. 17. bis 20.) im Ganzen einerseits $\frac{1}{2}$ der Jahreseinnahme, einschließlich des Bestandes aus dem vorbergehenden Jahre, nicht übersteigen und andererseits auch nur in soweit bewilligt werden dürfen, daß am Jahreschlusse nach Anweisung derselben, sowie aller sonstigen Zahlungen (§§. 22. bis 24.) mindestens $\frac{3}{4}$ Prozent der

Grundsteuer-Hauptsumme im Deckungs-Fonds als Bestand verbleiben.

Vor dem Jahreschlusse können Unterstüzungen nur dann angewiesen werden, wenn die Dringlichkeit des Falles schleunige Hilfe erfordert, und wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die durch die vorstehende Regel festgesetzten Grenzen dadurch nicht überschritten werden.

§. 26. Haben die als nothwendig anerkannten Nachlässe und Unterstüzungen angewiesen werden können, und verbleibt alsdann noch ein stärkerer Bestand, als nach §. 25. erforderlich ist, so können für Steuerboten, die sich in ihrem Dienste auszeichnen, zum Unerkenntniß ihrer guten Diensthührung, und zur Entschädigung für den Verlust ihrer Gebühren bei den nach §. 4. als unbeibringlich zu erlassenden Steuerquoten kleine Belohnungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen werden.

§. 27. Der Deckungs-Fonds wird jährlich abgeschlossen und der Bestand im folgenden Jahre in den Büchern und Rechnungen der Regierungs-Hauptkasse in Einnahme gestellt und als Rest-Ausgabe-Soll vorgetragen.

§. 28. Die Vergütigungs- und Nachlassenweisungen der Regierung (§§. 22. und 24.) geben dem Landrath zu, und werden von diesem durch den Verwaltungs-Beamten dem Steuerempfänger zugestellt, der mit den Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und dieselben quittiren läßt. — Sind einzelne Betheiligte an diesem Hebetage nicht erschienen, so werden sie von dem Steuerempfänger durch eine schriftliche Benachrichtigung, die den Namen und Wohnort derselben und den Betrag des einem Jeden bewilligten Erlasses deutlich ergeben muß, zu einem von jenem binnen drei Wochen anzulegenden Termine Behufs der Quittungsleistung speziell vorgeladen.

V.
Zufertigung der Anweisungen auf den Deckungs-fonds und Anrechnung derselben.

Der Steuerbote, der diese Benachrichtigung überbringt, muß die Betheiligten, zum Zeichen der richtigen Bestellung, zur Bezeichnung ihres Namens auffordern, oder Falls dieselben des Lesens oder Schreibens unkundig sind, durch ein anderes Mitglied der Gemeinde bescheinigen lassen, daß er ihnen den Inhalt der Vorladung durch Vorlesung gehörig bekannt gemacht habe.

§. 29. Sind in dem angelegten Termine die Vorgeladenen nicht sämtlich erschienen, so legt der Steuerempfänger alle noch nicht quittirten Anweisungen dem Steuer-Kontroleur vor und weist demselben die gehörig erfolgte Vorladung nach (§. 28.)

Der Steuer-Kontroleur läßt die Beträge in Einnahme stellen und bescheinigt diese Vereinnahmung auf der Nachlassenweisung, die außerdem noch vom Verwaltungsbeamten visirt werden muß.

Hätte aber eine baare Rückvergütung stattfinden müssen, so stellt der Steuer-Kontroleur die Beträge nach Einsicht der Heberolle und der Rechnungsbücher des Steuerempfängers fest, und reicht die darüber angefertigte, von dem Letztern bescheinigte Nachweisung der Regierung zur weitem Verfügung ein.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamph.
Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther.
v. Rauch.

Schemata A bis C

zu

vorstehender Anweisung über das Verfahren bei Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds

und

auf die Grundsteuer bezügliche ältere gesetzliche Bestimmungen.

Regierungsbezirk
 Kreis
 Bürgermeisterei

N a c h w e i s u n g
 der unbeibringliche Grundsteuer = Beträge
 für das Jahr 183
 in der Gemeinde des Steuer = Empfangs = Bezirks

Nummer		Der Grundsteuerpflichtigen		Betrag der Grundsteuer nach der Heberrolle	Darauf ist einzubehalten	Mithin ist noch rückständig	Angaben der Ursachen der Unbeibringlichkeit und der Beweise derselben	Des Verwaltungs = Beamten		Bemerkungen des Landraths oder Beistimmung.	Von der Regierung bewilligter Steuer = Nachlass.	Empfangs = Bescheinigung.
laufende	des Kontobuchs.	Vor- und Zunamen und Gewerbe.	Wohnort					Nr. d. d. Bescheinigung	Antrag auf Steuer = Nachlass.			
				Nr. C. d. Pf.	Nr. C. d. Pf.	Nr. C. d. Pf.		Nr. C. d. Pf.			Nr. C. d. Pf.	

Regierungsbezirk
 Kreis
 Bürgermeisterei

Nachweisung

des in Vorschlag gebrachten

Grundsteuerklassen

für die am 183.. durch Hagelschlag (Ueberschwemmungst etc.) beschädigten Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde

Nr.	Vor- und Zunamen und Wohnort des Beschädigten	Angabe der beschädigten Grundstücke			Verhältnis des Verlustes zum Brutto- Mieth- werthe oder Brutto- Ertrage.	Artikel der Hebe- rolle.	Grundsteuer nach dem Prozent- sage von St.		Erlaß-Vorschlag der Schätzungs- Kommission		Gutachten des Landraths.	Erlaß- Bewilligung der Regierung.	Empfangs- Bescheinigung des Steuer- pflichtigen.
		Nummer der Flur Par- zelle.	Bezeichnung der Gebäude oder der Kulturart.	Katastral- Ertrag. Rt. Gg. Pf.			für jedes einzelne be- schädigte Grundstück oder für die in glei- chem Grade beschä- digten Grundstücke desselben Eigentüm- mers im Ganzen. Rt. Gg. Pf.	für sämtliche Grundstücke des Beschädigten.	für jedes einzelne be- schädigte Grundstück oder für die in glei- chem Grade beschä- digten Grundstücke desselben Eigentüm- mers im Ganzen. Rt. Gg. Pf.	für sämtliche beschädigte Grundstücke desselben Eigentümers. Rt. Gg. Pf.			

Regierungsbezirk
Kreis
Bürgermeisterei

N a c h
der in Vor
Unterstützungen für die
welche am 183 . . durch Bran

Nr.	Vor- und Zunamen und Wohnort des beschädigten Grundsteuerpflichtigen.	Betrag des erlittenen Schadens					Betrag der gesamten Grundsteuer des Beschädigten	
		an Gebäuden. Rtl.	an Feld- früchten oder Wor- rathen. Rtl.	an Bieh. Rtl.	an Acker- Gerä- then ic. Rtl.	Zusam- men. Rtl.	Rtl.	Gr. V.

w e i s u n g
schlag gebrachten
Grundsteuerpflichtigen zu
(Windsturm, Eisgang, Viehseuche u. s. w.) Schaden erlitten haben.

Vermögens-, Erwerbs- und Familien- Verhältnisse.	Betrag des vorgeschlage- nen Steuer- Nachlasses. Rtl. Gr. V.	Angabe der Entschädi- gungen aus Versiche- rungs- Anstalten. Rtl.	Unterstützungs- Vorschlag		Betrag der von der Regierung bewilligten Unter- stützung.	Anmerkung.
			des Steuer- Kontro- leurs. Rtl.	des Land- rath's. Rtl.		

Gesetz wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 21. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nach dem Antrage Unserer zum fünften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Der nach Unserer Ordre vom 7. April 1828 in der Rheinprovinz mit 72,557 Rthlr. jährlich zu den Kosten der Justiz-Verwaltung zu leistende Beitrag wird nach dem Hinzutreten des Kreises St. Wendel auf 73,892 Rthlr. festgesetzt und vom 1. Januar 1840 ab auf sämtliche Theile der Rheinprovinz repartirt, in denen das Französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt.

§. 2. Zur Aufbringung des vorgedachten Beitrags wird in den bezeichneten Landestheilen überall ein Beischlag von $3\frac{1}{3}$ Prozent zu der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichtenden Gewerbesteuer erhoben.

§. 3. Der nach Abrechnung der durch diesen Beischlag auffkommenden Summe noch zu deckende Theil des Beitrags der 73,892 Rthlr. wird zu einer Hälfte als ein von den Grundsteuerpflichtigen in den im §. 1. bezeichneten Landestheilen gleichmäßig aufzubringende Grundsteuer-Beischlag mit der Grundsteuer-Hauptsumme zugleich in den Grundsteuer-Heberollen ausgeschlagen, zur andern Hälfte aber einerseits auf die Klassensteuerpflichtigen und andererseits auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden in diesen Landestheilen nach den Verhältniszahlen vertheilt, welche die bei den Staatskassen zum Soll stehenden Beträge an Klassensteuer und an Mahl- und Schlachtsteuer ergeben.

§. 4. Der nach §. 3. von den Klassensteuerpflichtigen Gemeinden im Ganzen aufzubringende Betrag wird jährlich dem Klassensteuer-Kontingente dieser Gemeinden zugesetzt und mit demselben zugleich repartirt.

§. 5. Der nach §. 3. von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden im Ganzen aufzubringende Be-

trag wird zunächst nach Verhältniß der Mahl- und Schlachtsteuer auf die einzelnen Gemeinen repartirt und sodann in den Gemeinde-Budgets derselben als eine an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abzuführende Abgabe ausgebracht.

Wir beauftragen Unsern Finanzminister, die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamph.
Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther.
v. Rauch.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A n l a g e n.

Cabinet's-Ordre dd. Carlsbad 26. Juli 1820.

Bei der in den drei westlichen Provinzen bestehenden Grundsteuer-Verfassung ist es ein wesentliches Erforderniß, um die Lasten möglichst gerecht zu vertheilen, und den Beschwerden über Prägravationen abzuhelfen, daß ein Kataster alles ertragsfähigen Grund-Eigenthums nach seinem wirklichen und nachhaltigen Ertrage auf den Grund einzelner Vermessung und sachverständiger Abschätzung aufgenommen werde. Ich genehmige daher auf Ihren Bericht vom 14. Juni c., daß nicht nur mit der Aufnahme eines solchen Katasters in den Provinzen des linken Rheinufers, wo dieselbe theilweise bereits geschehen ist, unter Zugrundlegung der schon ertheilten Instruktion fortgefahret, sondern daß auch diese Maasregel auf alle diesseits Rheinischen Theile der drei westlichen Provinzen ausgedehnt werde.

Es ist hierbei auf keine Weise die Absicht, das aufzunehmende Kataster zu einer Erhöhung des Grundsteuer-Contingents jener Provinzen zu benützen, vielmehr soll letzteres unverändert bleiben.

Nur in dem Maasse, als die Aufnahme des Katasters fortschreitet, soll dasselbe lediglich als Grundlage zu gleichmäßiger Vertheilung der schon bestehenden Grundsteuer, zuerst in der katastrirten Gemeinde, und dann weiter für die katastrirten Verbände in Anwendung gebracht werden. Die Leitung und Ausführung des Kataster-Geschäfts kann unter Ihrer Oberaufsicht-commissarisch betrieben werden. Beschwerden, welche gegen die durch das Kataster ermittelten Erträge der Grundstücke etwa vorkommen, gelangen an die Regierungen, welche, wenn Sie es nöthig finden, noch eine örtliche Untersuchung vorausgehen lassen, und hiernächst durch eine Verfügung, gegen welche nur der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen ist, entscheiden. Der Rechtsweg ist bei dergleichen Beschwerden nicht zulässig.

Die bei der Aufnahme des Katasters beschäftigten Personen erhalten Diäten, oder werden auch nach Maas-

gabe der geleisteten Arbeit im Ganzen remunerirt. Zu den Kosten des Katasters können auf dem linken Rheinufer die bereits zu diesem Zwecke bestimmten, durch Beisatz auf die Grundsteuer eingehenden $3\frac{1}{3}$ Zulags-Centimen verwandt werden. Auch können subsidiarisch zu diesem Kataster-Fond sowohl die Ueberschüsse der Provinzial-Remissionsfonds, als auch die Erträge solcher, aus der frühern Verwaltung herrührenden Beisätze noch hinzuzuließen, welche für einen, wiewohl jetzt nicht mehr vorhandenen Zweck forterhoben werden. In ähnlicher Art sind auch die Kosten für die Landestheile des rechten Rheinufers aufzubringen, da sich erwarten läßt, daß die Grundeigenthümer es ihrem Interesse gemäß finden werden, zur Beschleunigung der Kataster-Aufnahme auf alle Weise beizutragen.

Die Fonds, welche für das Kataster aufgebracht werden, sollen nicht nur für die beiden Rheinufer, sondern auch für die einzelnen Bezirke, wo Sie es nach Maaßgabe der Umstände für gerecht finden, in der Verwendung gesondert bleiben. Die Ausschlagung derselben, und die Ausdehnung der jährlichen Arbeiten ist dergestalt zu bestimmen, daß das Kataster im ganzen Umfange der drei westlichen Provinzen spätestens binnen zehn Jahren vollendet werde.

Hiernach haben Sie überall das Weitere zu veranlassen.

Carlsbad, den 26. Juli 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister

v. Klewiz.

271
271
10 177

Auszug aus dem Gesetze über die Einrichtung des
Abgabenwesens vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 Unfern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unfern sämtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fort-dauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militär, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der droits réunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausfühbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht ansehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen,

und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

- a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818;
- b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;
- c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;
- d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
- e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;
- f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;
- g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
- h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g, h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Kabinettsordre vom 17. Januar d. J. No. II. (Gesetzsammlung No. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Dezember 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der

landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als dem sechsten Theil des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. April 1828.

Aus Ihrem Berichte vom 22. v. M. habe Ich die bedeutenden Fortschritte der Kataster-Aufnahme in den westlichen Provinzen gesehen und Mich überzeugt, daß es zur Erledigung des Mißverhältnisses in der Besteuerung zweckmäßig sey, für sämtliche Verbände, deren Kataster vollendet ist, die allgemeine Steuer-Ausgleichung bereits mit dem Jahre 1829 eintreten und solche künftig für die Verbände, deren Kataster nach und nach fertig werden, von Jahr zu Jahr fortsetzen zu lassen. Indem Ich Sie zu dieser Maßregel und zur Abänderung des bisherigen Verfahrens, nach welchem sich die Ausgleichung der einzelnen Distrikte auf die Grenzen der Regierungsbezirke und in diesen wiederum auf die Landestheile von gleicher Grundsteuer-Veranlagung beschränkte, hierdurch autorisire, genehmige Ich zugleich zur Beseitigung der dieser allgemeinen Ausgleichung noch entgegenstehenden Hindernisse:

1. daß mit dem Jahre 1829 in den ehemals bergischen Landestheilen die bisher zu den Staatskassen eingezogenen Zuschläge zur Grundsteuer insgesammt, in

den mit zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheilen aber $15\frac{16}{100}$ pCt. derselben mit dem Prinzipalkontingente vereinigt und künftig in den Etats und Steuer-Nollen nur in Einer Summe aufgeführt werden.

2. Daß ebenfalls mit dem Jahre 1829

a) in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen des rechten Rheinufer's von den für die Staatskassen aufkommenden Zuschlägen im Regierungsbezirk Düsseldorf $3\frac{84}{100}$ pCt., und im Regierungsbezirk Münster $1\frac{84}{100}$ pCt. gänzlich erlassen, auch

b) die nach Meiner Ordre vom 19. Juni 1824 wegen des Verlustes von $1\frac{243}{1000}$ Centimes für den Thaler durch die Umrechnung der früher in Franken berechneten Steuersummen auf Preuß. Courant, den Regierungsbezirken Münster und Arnberg als Entschädigung bewilligten und bisher etatsmäßig gezahlten Beträge vom Kontingente ganz abgesetzt werden.

3. Daß ferner mit dem allmählichen Eintritt der katastrirten Bezirke in die allgemeine Steuer-Ausgleichung

a) in denjenigen Landestheilen der westlichen Provinzen, in welchen die Remissionen und Ausfälle bisher aus Staatsfonds getragen sind, eine dem Betrage von 2 pCt. gleichkommende Summe vom Steuer-Kontingente gegen verhältnismäßige Minderung der gedachten etatsmäßigen Remissionsfonds ausgefondert werde, und

b) gleiche Aussonderung hinsichtlich der in den ehemals großherzoglich hessischen Landestheilen bisher aus Staatskassen bestrittenen Elementar-Hebungskosten erfolge, im Regierungsbezirke Minden aber 1 pCt. von der Hauptsteuer als Beitrag zu den Hebungskosten erlassen werde.

4. Daß demnächst nach den in solcher Art festgestellten Prinzipalkontingenten ausgeschlagen und erhoben werde:

A. für die Staatskassen

in den Landestheilen des linken Rheinufer's vorläufig noch die nach der Bestimmung zu 1 ausgefonderten $5\frac{84}{100}$ pCt. des bisherigen Prinzipalkontingents für Justiz-Verwaltungs-Kosten, vermittelt eines Beischlages, welcher die bisher aufgekommene Summe gewährt.

B. Für die Provinzial-Zwecke

- a) die nach Meiner Ordre vom 30. September 1827 für alle ehemals französische und großherzoglich bergische Landestheile gleichgestellten Beischläge zur Bildung eines Remissionsfonds, sowohl in diesen Landestheilen, als in den in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eintretenden Distrikten, mit 2 pCt.
- b) Zu den zur Fortsetzung der Katastrirung erforderlichen Kosten nach Meiner Ordre vom 25. November v. J. vorläufig bis Ende des künftigen Jahres $8\frac{1}{3}$ pCt. unter Verminderung dieser Prozente für diejenigen Bezirke, deren Hauptcontingent entweder durch Vereinigung von Zuschlägen mit denselben, oder durch die Steuerausgleichung erhöht wird, auf einen solchen Satz, wodurch die bisher aufgekommene Summen annähernd erlangt werden.
- c) In den am linken Rheinufer liegenden Ländern statt der bisher zum Wegebau aufgebrauchten Zuschläge von $10\frac{1}{2}$ pCt. und im Regierungsbezirke Münster statt des hergebrachten Beischlags zum Schulfonds von $2\frac{1}{2}$ pCt. soll bis auf Genehmigung näherer Anträge der Provinzialstände ein solcher verminderter Prozentsatz, durch welchen die bisher aufgekommene Hauptsumme gedeckt wird, erhoben werden.

Außerdem werden:

5. sowohl von dem Prinzipalcontingente als von den Beischlägen in den ehemals französisch-bergischen Landestheilen die Elementar-Hebungs-Prozente ferner wie bisher, in allen übrigen Landestheilen aber, mit ihrem Eintritt in die allgemeine Katastral-Steuer-Ausgleichung 3, und in den Wittgensteinschen Grafschaften $3\frac{1}{3}$ pCt. in den Rollen ausgeschlagen.

Die Zweifel, welche über die verhältnismäßige Gleichheit der ermittelten Katastral-Reinerträge in den nach vollständigen Katastern bereits besteuerten Verbänden, nach Ihrem Berichte noch obwalten, können in vorgeschlagener Art durch Commissionen, zu welchen Deputirte der Kreise und die von den Provinzialständen zur Theilnahme an den Kataster-Geschäften bezeichneten ständischen Mitglieder zu berufen sind, vorher geprüft und das Erforderliche zur Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit von diesen Commissionen gutachtlich in Antrag gebracht, oder nach

Befinden definitiv festgestellt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Berichtigung einzelner erweislicher Irrthümer und der nach gänzlicher Beendigung der Katastral-Aufnahme in Gemäßheit Meiner Ordre vom 25. November 1827 wegen Ermittlung richtiger Durchschnitts-Getreidepreise etwa eintretenden Aenderungen.

Ich beauftrage Sie, die Behörden zur Ausführung dieser Bestimmungen mit näherer Instruktion zu versehen, demnächst die allgemeine Steuer-Ausgleichung der katastrirten Distrikte vorzunehmen und zugleich Maaßregeln zu treffen, durch welche für die Zukunft die Verhältnißmäßigkeit der steuerbaren Katastral-Neinerträge in den neuen Verbänden vor deren Aufnahme in die allgemeine Steuer-Ausgleichung sicher gestellt wird. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen in den beteiligten Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 7. April 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister

von Moh.

Auszug aus der Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preussischen Staaten vom 21. Juni 1815.

§. 4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei sein kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

Auszug aus der Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend. Vom 30. Mai 1820.

§. 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

- a) von aller Militairpflichtigkeit,
- b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht
- c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Sukzessionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt finden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in sofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

Exemtionen der Standesherrn und der Mitglieder der ihrer Familien.

§. 24. Die Standesherrn genießen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanalgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanalgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherrn vermuthet werden.

Steuerfreiheit der Domainen.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

- a) bei Gütern und Gefällen der Standesherrn, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.
- b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erblich- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

2697
H. Müller
- 50

Die Standesherrn bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegessteuern, verhältnismäßig beizutragen.

IV.
Veräußerung
der Rechte der
Standesherrn
und zwar
a. der Eigen-
thumsrechte.

§. 62. Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit etc. alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

2697
 - 50

IV.
 Veräußerung
 der Rechte der
 Standesherrn
 und zwar
 a. der Eigen-
 thumsrechte.

Do
 Kr
 ger
 nar
 wer
 sche
 unt
 Re
 sein
 alle
 mel
 niß
 von
 liche
 auf
 ein



, von ihren
 amentlich zu
 rr seine Ei-
 en Einkünfte,
 , seine Berg-
 gd- und Fi-
 onialabgaben
 Bodenzinse,
 Spanndienste,
 herrlichkeit u.
 örmlichkeiten,
 Lehnverhält-
 mainengefälle
 standesherr-
 tierung, geht
 wenn derselbe
 räußerer ist.

